STATUTEN DER SWISS FOOTBALL LEAGUE DES SFV

Stand: 01.07.2025

SFL

SFL.CH

Inhaltsverzeichnis

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 4

Artikel 1 – Name, Rechtsform und Sitz ... 4
Artikel 2 – Zugehörigkeit ... 4
Artikel 3 – Zweck ... 4
Artikel 4 – Neutralität ... 4
Artikel 5 – Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse ... 4
Artikel 6 – Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz ... 5
Artikel 7 – Ausschluss von Haftungsansprüchen ... 5
Artikel 8 – Unterschriftenregelung ... 5

II. MITGLIEDER 5

Artikel 9 – Mitglieder ... 5
Artikel 10 – Erwerb der Mitgliedschaft ... 5
Artikel 11 – Verlust der Mitgliedschaft ... 5
Artikel 12 – Rechtsform der Mitglieder ... 6
Artikel 13 – Als Aktiengesellschaft organisierte Klubs ... 6
Artikel 14 – Als Verein organisierte Klubs ... 6
Artikel 15 – Rechtsformwechsel ... 6
Artikel 16 – Vertragliche Beziehungen ... 7
Artikel 17 – Unabhängigkeit der Klubs ... 7
Artikel 18 – Rechte der Mitglieder ... 7
Artikel 19 – Pflichten der Mitglieder ... 7

III. ORGANISATION 8

A) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20 – Organe ... 8
Artikel 21 – Behörden mit beratender Funktion ... 8
Artikel 22 – Unvereinbarkeiten ... 8
Artikel 23 – Amtsdauer und Abberufung der Organe der SFL ... 8
Artikel 24 – Amtsdauer und Abberufung der Behörden mit beratender Funktion ... 8
Artikel 25 – Geheimhaltung ... 9

B) Generalversammlung

Artikel 26 – Definition, Zusammensetzung und Stimmrecht ... 9
Artikel 27 – Ordentliche Generalversammlung ... 9
Artikel 28 – Ausserordentliche Generalversammlung ... 10
Artikel 29 – Befugnisse ... 10
Artikel 30 – Quorum ... 10
Artikel 31 – Anträge der Mitglieder ... 10
Artikel 32 – Vorsitz und Stimmenzähler ... 10
Artikel 33 – Verhandlungssprache ... 10
Artikel 34 – Beschlussfassung im Allgemeinen ... 11
Artikel 35 – Mehrheit ... 11
Artikel 36 – Wahlen ... 11
Artikel 37 – Wiedererwägung ... 11
Artikel 38 – Protokoll ... 11
Artikel 39 – Inkrafttreten und Veröffentlichung der Beschlüsse ... 12

C) Komitee

Artikel 40 – Zusammensetzung 12
Artikel 41 – Befugnisse 12
Artikel 42 – Einberufung 13
Artikel 43 – Sitzungen 13
Artikel 44 – Quorum und Beschlüsse 13
Artikel 45 – Organisationsreglement 13

D) Revisionsstelle

Artikel 46 – Unabhängigkeit und Qualifikation 13
Artikel 47 – Aufgaben 13

E) Rechtsanwendungsbehörden

Artikel 48 14

F) Klubkonferenz, Fachgruppen und Audit Committee

Artikel 49 – Klubfonferenz 14
Artikel 50 – Fachgruppen 14
Artikel 51 – Audit Committee 14

IV. FINANZEN 14

Artikel 52 – Rechnungsjahr 14
Artikel 53 – Einnahmen 14
Artikel 54 – Ausgaben 15
Artikel 55 – Kontokorrente der Klubs 15

V. GERICHTSBARKEIT 15

Artikel 56 – Unterstellung 15
Artikel 57 – Gerichtsbarkeit der SFL 15
Artikel 58 – TAS, ordentliches Verfahren 15
Artikel 59 – TAS, Anfechtungsverfahren 15
Artikel 60 – Verfahren vor dem TAS 15
Artikel 61 – Verbot der Anrufung ordentlicher Gerichte 16
Artikel 62 – Verpflichtungen der Klubs 16

VI. AUFLÖSUNG 16

Artikel 63 – Beschluss 16
Artikel 64 – Verwendung des Vermögens 16

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN 16

Artikel 65 – Nicht vorgesehene Fälle 16
Artikel 66 – Ausführungsbestimmungen 16
Artikel 67 – Sprachen und Textdifferenzen 16
Artikel 68 – Annahme und Inkraftsetzung 17

Statuten der Swiss Football League des SFV

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

SFL:	Swiss Football League
SFV:	Schweizerischer Fussballverband
FIFA:	Weltfussballverband
UEFA:	Europäischer Fussballverband
Klub:	Ein ordentliches Mitglied der SFL in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder eines Vereins.
Spieler:	Ein von der SFL oder vom SFV qualifizierter Fussballer, welcher in den Meisterschaften der SFL spielt.
Funktionär:	Alle Mitglieder der Organe und Behörden der SFL sowie die Organe, Angestellten und Beauftragten der Klubs der SFL

Mit der männlichen Form von Personenbezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint; Bezeichnungen in der Einzahl schliessen die Mehrzahl ein und umgekehrt. Dies gilt für das gesamte Regelwerk der SFL.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Name, Rechtsform und Sitz

1) Die Swiss Football League des SFV (SFL) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2) Ihr Sitz befindet sich in Bern.

Artikel 2 – Zugehörigkeit

Die SFL ist eine Abteilung des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Artikel 3 – Zweck

Die SFL bezweckt:

a) die Förderung des Fussballsports in der Schweiz, insbesondere des Nicht-Amateur-Fussballs und des Junioren-Spitzenfussballs;
b) die Wahrung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder;
c) die Organisation des Nicht-Amateur-Fussballs und des entsprechenden Wettspielbetriebs in der Schweiz.

Artikel 4 – Neutralität

1) Die SFL ist politisch und konfessionell neutral.
2) Sie kann öffentlich Stellung nehmen zu politischen Themen, die ihren Zweck oder ihre Tätigkeiten betreffen.

Artikel 5 – Verbindliche Vorschriften und Beschlüsse

1) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL sind für die SFL selbst und ihre Mitglieder sowie für die jeweiligen Organe, Behörden, Spieler und Funktionäre verbindlich.
2) Die Statuten der Mitglieder der SFL und die Verträge mit ihren Spielern und Funktionären müssen eine Bestimmung enthalten, wonach die Statuten, Reglemente und Beschlüsse im Sinne des vorherigen Absatzes für diese verbindlich sind.
3) Die Organe und Behörden der SFL sind verpflichtet, sich in ihrer Tätigkeit an die gemäss dieser Bestimmung verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse zu halten.

Artikel 6 – Offizielle Mitteilungen und Korrespondenz

1) Offizielle Mitteilungen der SFL (Statuten- und Reglementsänderungen und allgemeinverbindliche Beschlüsse) werden über die offizielle Website der SFL (www.sfl.ch) veröffentlicht.
2) Die Kenntnisnahme der veröffentlichten offiziellen Mitteilungen wird vermutet.
3) Die SFL korrespondiert mit den Klubs über die bei der SFL deponierte postalische und/oder elektronische Adresse und/oder die entsprechende Faxnummer. Diese Adressen gelten auch als alleinige Zustelladresse für Korrespondenz an Mitglieder, Spieler und Funktionäre der Klubs. Die Bezeichnung eines Rechtsdomizils bleibt vorbehalten.

Artikel 7 – Ausschluss von Haftungsansprüchen

Aus von der SFL und ihren Organen gefällten Entscheiden entstehen keine Haftungsansprüche.

Artikel 8 – Unterschriftenregelung

Die SFL wird gültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien:

a) des Präsidenten des Komitees mit dem Vizepräsidenten, dem CEO oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung;
b) des Vizepräsidenten des Komitees mit dem CEO oder einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung;
c) des CEO mit einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung im Rahmen der von der Generalversammlung verabschiedeten Budgetpositionen.

II. MITGLIEDER

Artikel 9 – Mitglieder

Mitglieder der SFL sind diejenigen Klubs, die mit ihrer ersten Mannschaft an den von der SFL organisierten Meisterschaften teilnehmen (zwölf Klubs in der Super League und zehn Klubs in der Challenge League).

Artikel 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird durch die Erteilung der Lizenz und den Aufstieg des Klubs in die Challenge League erworben.
2) Die Mitgliedschaft entsteht auf den 1. Juli, der dem Lizenzentscheid folgt.
3) Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung der Lizenz für die Teilnahme an den Meisterschaften der SFL sowie für die Teilnahme an den von der UEFA organisierten Wettbewerben.

Artikel 11 – Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) mit der Relegation in eine andere Abteilung des SFV als die SFL;
   b) mit der definitiven Verweigerung der Lizenz durch die SFL;
   c) mit dem Verzicht auf die Lizenz;
   d) mit der Auflösung des Klubs;
   e) mit dem definitiven Entzug der Lizenz durch die SFL.
2) Die Mitgliedschaft erlischt am 30. Juni, der auf das Ende der Saison folgt.
3) Die Auflösung des Klubs und der definitive Entzug der Lizenz durch die SFL haben den sofortigen Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.
4) Die Mitgliedschaft erlischt auch durch einen Ausschluss aus der SFL. Ein solcher kann auf Vorschlag des Komitees von der Generalversammlung beschlossen werden und ist aus folgenden Gründen möglich:
   a) bei einem schweren Verstoss gegen die gemäss diesen Statuten verbindlichen Vorschriften und Beschlüsse;
   b) bei einem Verhalten, welches das Ansehen der SFL oder des schweizerischen Fussballs schwer beeinträchtigt;
   c) bei fortdauernder Missachtung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SFL.
5) Bei einem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Generalversammlung sofort.

Artikel 12 – Rechtsform der Mitglieder

1) Die Super-League-Klubs müssen als Aktiengesellschaft (AG) im Sinne der Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR) organisiert sein.
2) Die Challenge-League-Klubs können als AG oder als Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB organisiert sein.
3) Um die erforderliche Lizenz zu erhalten und in die Super League aufzusteigen, muss ein Challenge-League-Klub bereits als AG organisiert sein, wenn er die Lizenz beantragt.

Artikel 13 – Als Aktiengesellschaft organisierte Klubs

1) Den als AG organisierten Klubs ist es gestattet, alle gemäss den Statuten des SFV anerkannten Fussballformen unter dem Dach dieser AG zu organisieren und zu betreiben.
2) Sie sind Inhaber der gesamten Immaterialgüterrechte des Klubs (Name, Marke, Logo usw.). Diese Rechte können der AG und – wenn ein solcher besteht – dem als Verein organisierten Klub, welcher der AG vorangegangen ist, gemeinsam gehören. In diesem Fall regelt eine Vereinbarung die sich im Zusammenhang mit der gemeinsamen Inhaberschaft dieser Rechte stellenden Fragen.

Artikel 14 – Als Verein organisierte Klubs

Die als Verein organisierten Klubs, die in irgendeiner Form operativ mit einer AG zusammenarbeiten, sind verpflichtet, mit dieser einen Kooperationsvertrag abzuschliessen, der mindestens den folgenden Inhalt aufweist:

a) Beginn und des Endes des Vertrags. Es ist festzuhalten, dass der Vertrag automatisch aufgehoben wird, wenn die AG in den Konkurs fällt;
b) die Pflicht der AG, dafür zu sorgen, dass sich ihre Organe und Angestellten den Statuten und Reglementen des SFV und der SFL, namentlich der Rechtspflege und Schiedsgerichtsbarkeit nach den Statuten des SFV und der SFL unterwerfen;
c) die Pflicht der AG, den für das Lizenzwesen zuständigen Instanzen der SFL Einsicht in ihre Vermögens- und Ertragslage zu gewähren und ihnen die hierfür erstellten Revisionsberichte zu übergeben;
d) den Vermerk, dass sämtliche vor der Gründung der AG entstandenen Immaterialgüterrechte und alle damit zusammenhängenden Verwertungsrechte ausschliesslich dem Verein zustehen. Gegebenenfalls setzt der Vertrag die Bedingungen für den Fall einer Zession der Nutzung dieser Rechte fest;
e) den Vermerk, dass das Juniorenwesen Sache des Vereins bleibt und dass allfällige daraus entstehende Rechte sowie Lizenzen daraus dem Verein zustehen.

Artikel 15 – Rechtsformwechsel

1) Nimmt ein Klub der SFL die Form der AG an für seine erste Mannschaft, für die Junioren-Spitzenfussball-Mannschaften, über die er verfügen muss, und für eine allfällige U21-Mannschaft (Nachwuchs) und spaltet er diese Mannschaften von den anderen Mannschaften des Klubs ab, so muss er insbesondere folgende Bereiche regeln:
   a) die Güterteilung;
   b) die Beschreibung der Aktivitäten, die mit dem Nicht-Amateur- und dem Amateur-Bereich zusammenhängen und deren Verantwortung die AG beziehungsweise der Verein trägt;
   c) die Aufteilung der Spieler und der Mannschaften;
   d) die Aufteilung der mit der Spielerausbildung und den Ausbildungsentschädigungen zusammenhängenden Aktivitäten zwischen der AG und dem Verein;
   e) die Modalitäten der Teilnahme der AG an den Tätigkeiten, für die weiterhin der Verein die Verantwortung trägt;
   f) die Bedingungen für die Benutzung der Spielfelder, Gebäude und Installationen durch die eine und die andere Partei und gegebenenfalls die Beziehungen derselben mit den Eigentümern der Einrichtungen;
   g) die Bestellung der neuen Organe.
2) Diese Punkte müssen spätestens dann geregelt sein, wenn der als AG organisierte Klub sein Lizenzgesuch einreicht.
3) Organisiert sich ein Klub mit seiner ersten Mannschaft und anderen Mannschaften als AG, so kann der als Verein organisierte Klub, welcher ihr vorangegangen ist, für allfällige weitere Mannschaften des Klubs weiter bestehen. Indes trifft ihn keine derartige Verpflichtung.

4) Der als Aktiengesellschaft (AG) sowie der als Verein organisierte Klub, welcher diesem vorangegangen ist, dürfen, unter der Bedingung, dass sie durch einen Zusatz (z. B. X AG und Verein X) unterschieden werden können und falls eine entsprechende Vereinbarung zwischen der AG und dem Verein besteht, weiterhin den gleichen Namen (bzw. die gleiche Firma) tragen.

Artikel 16 – Vertragliche Beziehungen

Das Reglement der SFL für die Lizenzerteilung legt fest, welche Verträge mit Dritten direkt mit dem Lizenznehmer abzuschliessen sind, und zwar unabhängig davon, in welcher Rechtsform der Klub organisiert ist (AG oder Verein).

Artikel 17 – Unabhängigkeit der Klubs

1) Kein Klub, der an einem Wettbewerb der SFL teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
   a) Beteiligungsrechte oder Aktien eines anderen Klubs der SFL besitzen oder mit solchen handeln, oder
   b) Mitglied eines anderen Klubs der SFL sein, oder
   c) an der Leitung, der Verwaltung oder den sportlichen Aktivitäten eines anderen Klubs der SFL in irgendwelcher Art und Weise beteiligt sein.
2) Keine natürliche oder juristische Person darf direkt oder indirekt mehr als 20% der Aktien, sonstigen Beteiligungen oder Stimmrechte an einem weiteren Klub der SFL halten; dies ist zudem stets nur bei einem einzigen weiteren Klub der SFL zulässig.
3) Keine natürliche oder juristische Person darf gleichzeitig direkt oder indirekt an der Leitung, der Verwaltung oder den sportlichen Aktivitäten von mehr als einem Klub der SFL in irgendwelcher Art und Weise beteiligt sein.
4) Werden mehrere Klubs des SFV von gleicher Hand kontrolliert, darf nur einer dieser Klubs an einem Wettbewerb der SFL teilnehmen. Es wird vermutet, dass eine natürliche oder juristische Person einen Klub kontrolliert, wenn:
   a) sie direkt oder indirekt die Mehrheit des Aktienkapitals oder der Aktienstimmrechte besitzt, oder
   b) sie befugt ist, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder der Revisionsstelle zu ernennen oder abzuwählen, oder
   c) sie Aktionärin ist und gestützt auf einen Vertrag mit anderen Aktionären des Klubs selbständig die Mehrheit der Aktienstimmrechte kontrolliert, oder
   d) sie in der Lage ist, auf irgendeine Art und Weise einen massgeblichen Einfluss auf die Entscheide des Klubs auszuüben.

Artikel 18 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

a) im Voraus von der Traktandenliste der Generalversammlung Kenntnis zu nehmen, zu dieser eingeladen zu werden, daran teilzunehmen und dabei das Stimmrecht auszuüben;
b) über die Geschäfte der SFL informiert zu werden;
c) an den von der SFL, vom SFV und von der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen;
d) die weiteren Rechte auszuüben, die ihnen gestützt auf die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der SFL zustehen.

Artikel 19 – Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben die Pflicht:
   a) zur Treue und Loyalität gegenüber der SFL; dies bedeutet namentlich, dass sie jegliches Verhalten unterlassen müssen, das den Interessen der SFL zuwiderläuft;
   b) an den von der SFL, vom SFV und von der UEFA organisierten Wettbewerben teilzunehmen;
   c) an der Generalversammlung, der Klubkonferenz, den Fachgruppen und den obligatorischen Ausbildungskursen der SFL sowie an der Delegiertenversammlung des SFV vertreten zu sein. Die Verletzung dieser Pflicht ohne begründete Entschuldigung wird mit Ordnungsbussen geahndet, Super-League-Klubs werden mit CHF 2000.– und Challenge-League-Klubs mit CHF 1000.– gebüsst;
   d) die Mitgliederbeiträge zu bezahlen und ihren weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SFL nachzukommen;
   e) ein permanentes Sekretariat mit offizieller E-Mail-Adresse zu führen;

f) ihre Spieler und Funktionäre anzuhalten, dass sie für Disziplinarfälle ihr Rechtsdomizil am Sitz ihres Klubs begründen;
g) ihren Spielern und Funktionären die sie betreffenden Verfahrenshandlungen der Organe der SFL unverzüglich zu übermitteln;
h) diejenigen Rechte zur Verwertung und Nutzung der multimedialen Rechte und Werberechte an die SFL abzutreten, welche für den Abschluss von Verträgen der Zentralvermarktung gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. r benötigt werden.

2) Die Verletzung dieser Pflichten kann Disziplinarmassnahmen im Sinne der einschlägigen Reglemente der SFL, des SFV und der UEFA nach sich ziehen.

III. ORGANISATION

A) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20 – Organe

Die SFL verfügt über folgende Organe:
a) die Generalversammlung;
b) das Komitee;
c) die Revisionsstelle;
d) die Rechtsanwendungsbehörden.

Artikel 21 – Behörden mit beratender Funktion

1) Die Behörden mit beratender Funktion ohne Organeigenschaft der SFL sind:
a) die Klubkonferenz;
b) die Fachgruppen;
c) die Schlichtungskommission;
d) die Ausbildungskommission;
e) die Lizenzadministration (Licensing Manager und Expertengruppe);
f) das Audit Committee.
2) Das Komitee ist befugt, weitere beratende Kommissionen zu ernennen.
3) Die Aufgaben der beratenden Kommissionen werden nötigenfalls in besonderen, vom Komitee zu genehmigenden Reglementen festgehalten.

Artikel 22 – Unvereinbarkeiten

1) Ein Mitglied des Komitees kann nicht gleichzeitig Mitglied einer Rechtsanwendungsbehörde sein.
2) Es ist den Mitgliedern der Rechtsanwendungsbehörden der SFL untersagt, vor Organen und Behörden der SFL als Vertreter von Klubs, Spielern oder Funktionären aufzutreten.

Artikel 23 – Amtsdauer und Abberufung der Organe der SFL

1) Die Amtsdauer der Organe der SFL beträgt für:
a) den Präsidenten des Komitees und die übrigen Mitglieder des Komitees: zwei Jahre;
b) die Mitglieder der Rechtsanwendungsbehörden der SFL: drei Jahre;
c) die Revisionsstelle: ein Jahr.
2) Die Mitglieder der Organe der SFL können wiedergewählt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten des Komitees und der Mitglieder des Komitees darf zehn aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten. Diese Amtszeitbeschränkung gilt ab Inkraftsetzung dieser Bestimmung.
2bis) Ein Mitglied des Komitees, welches vor dem Ende der Wahlperiode entweder aus seinem Klub oder mit seinem Klub aus der SFL ausscheidet, wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung ersetzt.
3) Das Komitee kann ein Mitglied eines Organs der SFL bis zur folgenden Generalversammlung suspendieren, wenn es seine Amtspflichten grob verletzt hat oder die Integrität und Interessen der SFL oder des schweizerischen Fussballs anderweitig gefährdet.
4) Unter den Bedingungen des vorherigen Absatzes kann die Generalversammlung ein Mitglied eines Organs der SFL abberufen.
5) Das Komitee kann für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung ad interim ein Mitglied eines Organs der SFL ernennen.

Artikel 24 – Amtsdauer und Abberufung der Behörden mit beratender Funktion

1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Behörden mit beratender Funktion beträgt drei Jahre.
2) Die Mitglieder der Behörden mit beratender Funktion können wiedergewählt werden.
3) Das Komitee kann ein Mitglied einer Behörde mit beratender Funktion abberufen, wenn es seine Amtspflichten grob verletzt hat oder die Integrität und Interessen der SFL oder des schweizerischen Fussballs anderweitig gefährdet.
4) Das Komitee sorgt für den Ersatz von abberufenen oder anderweitig fehlenden Mitgliedern der Behörden mit beratender Funktion.
5) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die Klubkonferenz und die Fachgruppen nicht anwendbar.

Artikel 25 – Geheimhaltung

Die Mitglieder der Organe und übrigen Behörden der SFL haben über alles, was sie bei der Ausübung ihres Amtes erfahren, Stillschweigen zu bewahren.

B) Generalversammlung

Artikel 26 – Definition, Zusammensetzung und Stimmrecht

1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SFL, zu welcher die Klubs der Super League und der Challenge League ordnungsgemäss einberufen werden.
2) Die Klubs werden an der Generalversammlung durch einen Delegierten vertreten; dies kann der Klubpräsident, der Vizepräsident oder ein gehörig bevollmächtigtes Klubmitglied sein. Dieser Delegierte kann gestützt auf eine schriftliche Vollmacht auch die Stellvertretung eines einzigen anderen Klubs wahrnehmen und dessen Stimmrecht ausüben.
3) Delegierte können von einem Mitarbeiter, Beauftragten oder Mitglied des Klubs begleitet werden.
4) Die Gesamtheit der Klubs der Super League verfügt über die gleiche Anzahl Stimmen wie die Gesamtheit der Klubs der Challenge League. In der Generalversammlung wird das Stimmrecht wie folgt ausgeübt:
   - 1 Stimme für jeden Klub der Super League;
   - 1,2 Stimmen für jeden Klub der Challenge League.
5) Die Mitglieder des Komitees, die Ehrenpräsidenten und -mitglieder sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung der SFL nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil.
6) Das Komitee kann weitere Personen zur Teilnahme mit beratender Stimme einladen.

Artikel 27 – Ordentliche Generalversammlung

1) Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich im November oder im Dezember vom Komitee einberufen. Sie findet in der Regel in Bern statt.
2) Die Einladung muss spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung erfolgen.
3) Die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, das Budget, die Rechnung sowie allfällige weitere Unterlagen sind den Klubs in deutscher und in französischer Sprache mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.
4) Die Traktandenliste wird vom Komitee festgelegt.

Artikel 28 – Ausserordentliche Generalversammlung

1) Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Komitee einberufen, wenn es dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Benennung der in die Traktandenliste aufzunehmenden Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt.
2) Wird eine ausserordentliche Generalversammlung von einem Fünftel der Mitglieder verlangt, muss sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden.
3) Die Einberufung hat mindestens fünf Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Das Komitee kann diese Frist in besonders dringlichen Fällen verkürzen; in diesem Fall bestimmt es das Verfahren.
4) Die Traktandenliste und allfällige weitere Unterlagen müssen den Klubs spätestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden. Das Komitee kann diese Frist in besonders dringlichen Fällen verkürzen; in diesem Fall bestimmt es das Verfahren.

5) Wird die ausserordentliche Generalversammlung vom Komitee einberufen, bestimmt dieses die Traktandenliste; wird sie von einem Fünftel der Mitglieder verlangt, sind die von diesen gestellten Anträge zu traktandieren; das Komitee kann weitere Verhandlungsgegenstände anfügen.

Artikel 29 – Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
b) die Genehmigung des Geschäftsberichts des Komitees;
c) die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung über die Gewinn- oder Verlustverteilung
d) die Entlastung des Komitees nach Vorlage des Berichtes der Revisionsstelle;
e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Klubs der SFL (für Super-League-Klubs 10 000 Franken und für Challenge-League-Klubs 5000 Franken);
f) die Genehmigung des Budgets;
g) die Wahl:
   - des Präsidenten des Komitees und der weiteren Mitglieder des Komitees;
   - der Präsidenten und der Mitglieder der Rechtsanwendungsbehörden;
   - der Revisionsstelle;
h) die Annahme, Änderung und Aufhebung der Statuten und Reglemente;
i) der Ausschluss eines Mitglieds in den in den Statuten vorgesehenen Fällen;
j) die Abberufung eines Mitglieds eines Organs in den in den Statuten vorgesehenen Fällen;
k) die Verleihung, auf Antrag des Komitees, der Ehrenmitgliedschaft oder der Ehrenpräsidentschaft der SFL an natürliche Personen, die sich um die Belange der SFL besondere Verdienste erworben haben;
l) die Auflösung der SFL.

Artikel 30 – Quorum

Die form- und fristgerecht einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Artikel 31 – Anträge der Mitglieder

1) Die Klubs und die Organe der SFL können die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Traktandenliste der Generalversammlung beantragen.
2) Wahlanträge können nur vom Komitee und von den Klubs gestellt werden.
3) Die Anträge für die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Traktandenliste müssen eine kurze Begründung enthalten und dem Komitee spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugehen. Dieselbe Frist gilt auch für Wahlanträge der Klubs.
4) Das Komitee ist verpflichtet, der Generalversammlung die Anträge vorzulegen, die ihm im Sinne dieses Artikels fristgerecht zugegangen sind.
5) Verspätet oder bei der Eröffnung der Versammlung gestellte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Generalversammlung mit $^2/_3$ der gültig abgegebenen Stimmen zustimmt.

Artikel 32 – Vorsitz und Stimmenzähler

1) Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Komitees geleitet.
2) Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident des Komitees an die Stelle des Präsidenten.
3) Ist auch der Vizepräsident des Komitees verhindert, wird der Vorsitz vom amtsältesten Mitglied des Komitees wahrgenommen.
4) Der Vizepräsident des Komitees übernimmt den Vorsitz, wenn der Verhandlungsgegenstand die Wahl des Präsidenten des Komitees betrifft.
5) Die Versammlung bezeichnet unter den anwesenden Delegierten zwei Stimmenzähler.

Artikel 33 – Verhandlungssprache

Die Delegierten haben das Recht, sich in deutscher, französischer oder italienischer Sprache zu äussern.

Artikel 34 – Beschlussfassung im Allgemeinen

1) Die Generalversammlung kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte Beschluss fassen.
2) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handerheben, wenn nicht mindestens zehn anwesende Delegierte die geheime Stimmabgabe verlangen.
3) Stimmen sämtliche Mitglieder schriftlich einem Antrag zu, gilt dies als Beschluss der Generalversammlung.

Artikel 35 – Mehrheit

1) In der Regel werden die Beschlüsse an der Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Delegierten gefasst.
2) Die ⅔-Mehrheit der stimmenden Delegierten ist jedoch notwendig:
   a) für die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände in die Traktandenliste und die Zulassung neuer Kandidaturen für die Wahlen;
   b) bei Änderung der vorliegenden Statuten hinsichtlich:
      - der Rechtsform der SFL;
      - des Zwecks der SFL;
      - der Anzahl Mitglieder der SFL und deren Aufteilung in die beiden Meisterschaften;
      - einer Beschränkung der für die Mitglieder zugelassenen Rechtsformen;
      - der Befugnisse der Generalversammlung;
      - der Befugnisse des Komitees;
      - der notwendigen Mehrheit der stimmenden Delegierten;
   c) bei einer Verschärfung der Voraussetzungen für die Lizenzerteilung;
   d) bei einer Verschärfung der Voraussetzungen für die Teilnahme an der Meisterschaft;
   e) für den Abbruch einer laufenden Meisterschaft.
3) Eine Mehrheit von ¾ der Mitglieder der SFL ist erforderlich, um den Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung der SFL zu beschliessen.

Artikel 36 – Wahlen

1) Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.
2) Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem das relative Stimmenmehr ausreicht.
3) Im Falle von Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein weiterer Wahlgang mit dem relativen Mehr statt, an dem nur diejenigen Kandidaten teilnehmen, die im zweiten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.
4) Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.
5) Die Wahl des Komitees und dessen Präsidenten erfolgt in folgender Reihenfolge:
   1. Präsident des Komitees
   2. die noch fehlenden Mitglieder von Klubs aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz;
   3. die noch fehlenden Mitglieder von Klubs aus der Challenge League;
   4. unabhängiges Mitglied;
   5. übrige Mitglieder.

Artikel 37 – Wiedererwägung

Mit einer Mehrheit von ⅔ der Stimmen der anwesenden Delegierten kann die Generalversammlung auf Antrag des Präsidenten des Komitees oder eines Delegierten bis zum Schluss der Versammlung auf einen von ihr gefassten Beschluss zurückkommen.

Artikel 38 – Protokoll

1) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
2) Das Protokoll wird den Klubs innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Generalversammlung zugestellt.

Artikel 39 – Inkrafttreten und Veröffentlichung der Beschlüsse

1) Die Beschlüsse der Generalversammlung treten an dem der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft, es sei denn, die Generalversammlung beschliesse einen anderen Termin oder delegiere die Inkraftsetzungsbefugnis an das Komitee.
2) Gefasste Beschlüsse und neue Statuten- und Reglementsbestimmungen werden in den offiziellen Mitteilungen publiziert.

C) Komitee

Artikel 40 – Zusammensetzung

1) Das Komitee setzt sich aus neun Personen zusammen, die von der Generalversammlung auf Vorschlag der Klubs oder des bestehenden Komitees gewählt werden:
   a) dem Präsidenten des Komitees;
   b) dem Vizepräsidenten des Komitees;
   c) sieben ordentlichen Mitgliedern.
2) Von den neun Mitgliedern stammen zum Zeitpunkt der Wahl
   – mindestens zwei Mitglieder von Klubs aus der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz;
   – mindestens zwei Mitglieder von Klubs aus der Challenge League.

   Mindestens ein Mitglied hat keine Funktion in einem Klub und gilt als unabhängig.
   Abweichungen von den Mindestvertretungen, die sich im Laufe der Amtsdauer ergeben, werden nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer behoben.
3) Das Komitee konstituiert sich selbst, ausser was das Amt des Präsidenten des Komitees angeht.

Artikel 41 – Befugnisse

1) Das Komitee hat die folgenden abschliessenden Befugnisse:
   a) die strategische Führung der SFL;
   b) die Festlegung der Strategie;
   c) die Festlegung des Mehrjahresplans;
   d) die Vertretung und Verpflichtung der SFL gegenüber Dritten;
   e) die Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Überwachung ihrer Tätigkeit;
   f) die Ernennung der SFL-Mitglieder des Verbandsrates;
   g) die Bezeichnung des freien Mitglieds der SFL als Kandidat für den Zentralvorstand SFV;
   h) die Bezeichnung des Vertreters der SFL zu Handen der Wahlkommission SFV für die Ernennung des Direktor Männer-Nationalteams und die Bezeichnung des Vertreters der SFL zu Handen der Wahlkommission SFV für die Ernennung des Coaches des Männer-A-Nationalteams;
   i) das Vorschlagsrecht hinsichtlich der SFL-Mitglieder der Finanzkommission;
   j) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der beratenden Behörden und der Lizenzadministration (Licensing Manager und Expertengruppe), mit Ausnahme der Fachgruppen und der Klubkonferenz;
   k) die Suspendierung der Mitglieder von Organen der SFL bis zur folgenden Generalversammlung;
   l) die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
   m) die Vorbereitung des Budgets und der Jahresrechnung;
   n) die Erstellung des Geschäftsberichts;
   o) die Beschlussfassung über im Budget nicht vorgesehene Ausgaben im Gesamthöchstbetrag von 500 000 Franken pro Rechnungsjahr;
   p) die Beschlussfassung über den Verteilschlüssel für Einnahmen und Rückvergütungen, die auf die Klubs zu verteilen sind;
   q) die Festlegung der Entschädigungen für die Mitglieder des Komitees, der Organe (ausser der Generalversammlung) und der Behörden mit beratender Funktion der SFL;
   r) der Abschluss von Verträgen zur Verwertung/Nutzung der multimedialen Rechte und der Werberechte an allen Spielen der jeweiligen Wettbewerbe der SFL;

s) die Bewilligung der jährlichen Subventionen an die SFL-Klubs für leistungsbezogene Anstrengungen im Nachwuchs- und Juniorenbereich, auf Grundlage der verfügbaren Mittel und der Bestimmungen des Ausbildungslabels der SFL;
t) die Bezeichnung der Vertreter des Audit Committees.

2) Das Komitee ist zudem zuständig für Angelegenheiten von strategischer Bedeutung, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
3) Das Komitee kann unter seiner Verantwortung seine Befugnisse delegieren und Berater beiziehen oder Aufträge an Dritte erteilen.
4) Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung durch ein Organ der SFL kann das Komitee von Amtes wegen oder auf Beschwerde eines Klubs oder eines seiner Mitglieder hin die ihm notwendig erscheinenden Massnahmen anordnen.

Artikel 42 – Einberufung

1) Der Präsident des Komitees beruft das Komitee nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Komiteemitgliedern ein.
2) Wird das Komitee auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen, muss die Sitzung innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrags durchgeführt werden.

Artikel 43 – Sitzungen

1) Die Sitzungen des Komitees sind nicht öffentlich.
2) Der Chief Executive Officer und sein Stellvertreter sowie, wenn nötig, weitere vom Komitee eingeladene Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme teil.
3) Das Komitee kann zudem Dritte einladen, mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 44 – Quorum und Beschlüsse

1) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
2) Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; alle anwesenden Mitglieder müssen eine Stimme abgeben, ausser sie treten in den Ausstand. Der Präsident des Komitees oder, in seiner Abwesenheit, der Vizepräsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3) In dringlichen Fällen kann der Präsident des Komitees oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident abwesende Mitglieder ermächtigen, auf dem Korrespondenzweg abzustimmen.
4) Es sind ein Protokoll und eine Pendenzenliste zu führen.
5) Das Komitee kann die Beschlüsse in seinem ganzen Zuständigkeitsbereich auch auf dem Zirkularweg fassen, solange kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Artikel 45 – Organisationsreglement

Das Komitee erlässt ein Organisationsreglement.

D) Revisionsstelle

Artikel 46 – Unabhängigkeit und Qualifikation

Die Revisionsstelle muss von der SFL unabhängig sein und die rechtlichen Anforderungen erfüllen.

Artikel 47 – Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet der Generalversammlung im Hinblick auf die Entlastung des Komitees darüber Bericht.

E) Rechtsanwendungsbehörden

Artikel 48

1) Die Rechtsanwendungsbehörden der SFL sind:
   a) die Lizenzkommission;
   b) die Disziplinarrichter;
   c) der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission;
   d) die Disziplinarkommission;
   e) die Transferkommission;
   f) die Rekursinstanz für Lizenzen;
   g) das Rekursgericht.
2) Die Zuständigkeiten der Rechtsanwendungsbehörden und das auf sie anwendbare Verfahren werden in besonderen von der Generalversammlung erlassenen Reglementen festgelegt.

F) Klubkonferenz, Fachgruppen und Audit Committee

Artikel 49 – Klubkonferenz

1) Die Klubkonferenz intensiviert den Kommunikationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen der operativen Leitung der SFL und den Klubs.
2) Zur Klubkonferenz werden die Mitglieder der SFL mit zwei Vertretern einberufen. In der Regel sind dies der Präsident und der Geschäftsführer. Der Klub bestimmt seine Delegation selbst.
3) Die Klubkonferenz findet grundsätzlich einmal pro Quartal statt. Sie wird vom CEO der SFL einberufen und geführt. Der Präsident des Komitees nimmt mit beratender Stimme teil.
4) Es wird ein Kurzprotokoll und eine Pendenzenliste verfasst.

Artikel 50 – Fachgruppen

1) In den Treffen der Fachgruppen werden fachspezifische Themen behandelt, z.B. Sport, Marketing/TV, Kommunikation, Sicherheit, Recht/Lizenzierung.
2) Die Fachgruppen finden grundsätzlich einmal pro Semester statt. Sie werden von den für die Bereiche zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedern einberufen.
3) Die Fachgruppen intensivieren den Kommunikationsfluss und die Zusammenarbeit zwischen den für die Bereiche zuständigen Geschäftsleitungsmitgliedern und den Fachspezialisten der Klubs.
4) Es wird ein Kurzprotokoll und eine Pendenzenliste verfasst.

Artikel 51 – Audit Committee

1) Das Audit Committee setzt sich aus mindestens zwei Vertretern des Komitees zusammen.
2) Die Aufgaben des Audit Committee werden im Organisationsreglement festgelegt.

IV. FINANZEN

Artikel 52 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr umfasst ein ganzes Jahr; es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

Artikel 53 – Einnahmen

Die Einnahmen der SFL setzen sich zusammen aus:

   a) den Jahresbeiträgen der Klubs;
   b) den Erträgen aus Rechten;
   c) den Einnahmen aus Anlässen, die von der SFL organisiert werden;
   d) ihrem Anteil an allfälligen Einnahme-Überschüssen der Nationalmannschaften;
   e) den Beiträgen und Rückvergütungen des SFV;
   f) Subventionen und Legaten;
   g) den statutarischen und reglementarischen Abgaben, Bussen und Verfahrenskosten;
   h) den Erträgen aus dem Vermögen der SFL;
   i) übrigen Erträgen, die durch die Zweckverfolgung der SFL anfallen.

Artikel 54 – Ausgaben
Die SFL bestreitet:

a) die im Budget vorgesehenen Ausgaben;
b) weitere von der Generalversammlung beschlossene Ausgaben und Ausgaben, die das Komitee und der CEO im Rahmen ihrer Befugnisse tätigen können;
c) ihren Anteil an allfälligen Ausgaben-Überschüssen der Nationalmannschaften;
d) übrige Ausgaben, die durch die Zweckverfolgung der SFL gedeckt sind.

Artikel 55 – Kontokorrente der Klubs

1) Jeder Klub verfügt über ein Kontokorrent bei der SFL.
2) Das Sekretariat schreibt dem Kontokorrent die Beträge gut, die dem Klub gemäss Statuten und Reglementen erstattet werden, und belastet ihm die Beträge, die der Klub der SFL auf selbiger Grundlage schuldet.
3) Mit der Zustimmung des CEO und des zuständigen Mitglieds der Geschäftsleitung der SFL können dem Kontokorrent Vorschüsse zu Gunsten der Klubs belastet werden.

V. GERICHTSBARKEIT

Artikel 56 – Unterstellung

1) Die SFL, die Klubs sowie ihre Spieler und Funktionäre unterstehen der Gerichtsbarkeit des SFV, der SFL und der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS, Internationaler Sportgerichtshof).
2) Für internationale Streitsachen unterstehen sie der Gerichtsbarkeit der FIFA und der UEFA. Sie verpflichten sich unter Vorbehalt der Anfechtung beim TAS, jeden abschliessenden Entscheid der FIFA, der UEFA oder des TAS uneingeschränkt anzuerkennen.

Artikel 57 – Gerichtsbarkeit der SFL
Die Gerichtsbarkeit der SFL wird durch ihre Rechtsanwendungsbehörden ausgeübt.

Artikel 58 – TAS, ordentliches Verfahren

1) Für alle zivilrechtlichen Streitsachen in Verbandsangelegenheiten zwischen der SFL und einem ihrer Klubs, einem Spieler oder einem Funktionär sowie unter diesen ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich das TAS zuständig, soweit die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit eines Organs oder sonstigen Behörde des SFV oder der SFL fällt.
2) Dies gilt auch für Verfahren auf Erlass vorsorglicher Massnahmen.

Artikel 59 – TAS, Anfechtungsverfahren

1) Das TAS ist ausschliesslich zuständig für die Anfechtung von Entscheiden der SFL.
2) Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der interne Instanzenzug ausgeschöpft ist.
3) Die Anfechtungsfrist beträgt 10 Tage ab Zustellung der schriftlichen Begründung des anzufechtenden Entscheides.
4) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde von der zuständigen Stelle des TAS verfügt.
5) Für vorsorgliche Massnahmen gegen Entscheide der SFL ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte allein das TAS zuständig.

Artikel 60 – Verfahren vor dem TAS

1) Das Verfahren vor dem TAS richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.
2) Nur Schiedsrichter des TAS mit Wohnsitz in der Schweiz können Angelegenheiten beurteilen, die die SFL betreffen.
3) Das Verfahren vor dem TAS richtet sich nach den Regeln des beschleunigten Verfahrens.

Artikel 61 – Verbot der Anrufung ordentlicher Gerichte

1) Der SFL, den Klubs und ihren Spielern und Funktionären ist es untersagt, die ordentlichen Gerichte anzurufen, sofern die Streitigkeit unter die Bestimmungen dieses Kapitels fällt. Dies gilt auch für Verfahren im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen zwingende Gesetzesvorschriften oder Reglemente der FIFA die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich vorsehen oder vorschreiben.
2) Verstösse gegen diese Bestimmung werden disziplinarisch bestraft.

Artikel 62 – Verpflichtungen der Klubs

Die Klubs sind verpflichtet:

a) in ihre Statuten eine Bestimmung aufzunehmen, wonach alle schiedsfähigen Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Statuten, Reglementen oder Entscheiden der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL, die mit der SFL oder mit Klubs der SFL entstehen, im Sinne der vorliegenden Bestimmungen dem TAS unterbreitet werden müssen;
b) in allen Verträgen mit Spielern oder Funktionären eine Bestimmung vorzusehen, wonach alle schiedsfähigen Streitigkeiten, die aus den Verträgen oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Organe und weiteren Instanzen der FIFA, der UEFA, des SFV und der SFL ausschliesslich der Schiedsgerichtsbarkeit des TAS unterstehen.

VI. AUFLÖSUNG

Artikel 63 – Beschluss

Ein Beschluss über die Auflösung der SFL erfordert die Zustimmung von ¾ aller Mitglieder der SFL an einer hierfür besonders einberufenen Generalversammlung.

Artikel 64 – Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung der SFL wird das Nettovermögen dem SFV zugewiesen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 65 – Nicht vorgesehene Fälle

Das Komitee der SFL entscheidet allein und endgültig über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Sachverhalte und bei Fällen höherer Gewalt.

Artikel 66 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieser Statuten.

Artikel 67 – Sprachen und Textdifferenzen

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht. Bei Differenzen zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 68 – Annahme und Inkraftsetzung

1) Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21.11.2014 angenommen.
2) Die Neuerungen in den Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a (einjährige Amtszeit des Präsidenten der SFL und der Komiteemitglieder) sowie Art. 40 Abs. 1 (Wahlvorschlag des bestehenden Komitees für Komiteemitglieder) traten unmittelbar mit der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft. Gleichzeitig wurden die anderslautenden Bestimmungen der bisherigen Art. 23 Ziffer 2 und Art. 26 Abs. 2 ausser Kraft gesetzt.
3) Die übrigen Artikel traten am 01.07.2015 in Kraft und ersetzten alle bisherigen Bestimmungen.
4) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
   - am 11.11.2016, Art. 19 Abs. 1 Bst. h (neu) und Art. 41 Abs. 1 Bst. r (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2017;
   - am 10.11.2017, Art. 48 Abs. 1 Streichung der Qualifikationskommission (bisher Buchstabe e) und der Mutationskommission (bisher Buchstabe f) und Einfügen der Transferkommission (neu Buchstabe e) mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 25.05.2018, Art. 10 Abs. 3 (neu), Art. 29 Bst. e und Art. 41 Abs. 1 Bst. s (neu) mit Inkraftsetzung am 01.07.2018;
   - am 23.11.2018, Art. 41 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 22.11.2019, Art. 1 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 07.08.2020, Art. 35 Abs. 2 mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 19.05.2021, Art. 8, Art. 21 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, 2 und 2^{bis} (neu), Art. 24 Abs. 5, Art. 29 Bst. g, Art. 32 Abs. 1-4, Art. 37, Art. 40 Abs. 1, 2 (neu) und 3, Art. 41 Abs. 1-3, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 2-4, Art. 49 Abs. 1-4 (neu), Art. 50 Abs. 1-4 (neu), Art. 51 Abs. 1 und 2 (neu) und Art. 55 Abs. 3 mit Inkraftsetzung am 18.11.2021;
   - am 19.11.2021, Art. 36 Abs. 5 (neu) und Art. 40 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 20.11.2021;
   - am 20.05.2022, Art. 9 und Art. 26 Abs. 4 mit Inkraftsetzung am 01.07.2023;
   - am 11.11.2022, Art. 19 Abs. 1 mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 31.05.2023, Art. 27 Abs. 3, Art. 28 Abs. 4 und Art. 31 Abs. 3 mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 17.11.2023, Art. 8 Bst. c (neu) mit sofortiger Inkraftsetzung;
   - am 28.05.2025, Art. 17 Abs. 2 (neu) und Art. 19 Abs. 1 Bst. c mit Inkraftsetzung am 01.07.2025.

Swiss Football League
Maulbeerstrasse 10
P.O. Box | 3001 Bern

+41 31 552 800
info@sfl.ch